

„Globaldeal“ mit den USA: Endlich Frieden oder schon wieder ein Deal „auf dem Buckel der Kleinen“?

29. Mai 2013: Nach mehr als drei Jahren, angeblich zäher, Verhandlungen mit dem u.s.-amerikanischen Justizministerium hat der Bundesrat heute das „Verhandlungsergebnis“ präsentiert. Wer eine Vereinbarung zwischen zwei souveränen Staaten erwartet hat, damit ein Streit auf völkerrechtlicher Stufe erledigt wird, kann von vornherein nur enttäuscht sein. Statt einer endgültigen Lösung liegt nur ein Programm des amerikanischen Justizministeriums vor, das die Willkür der amerikanischen Strafverfolger in gewissen Aspekten bündigt. „Teilnahmeberechtigt“ sind nur Banken; zu den „Teilnahmebedingungen“ gehört die lückenlose Denunziation von Mitarbeitern, unabhängigen Vermögensverwaltern, Treuhändern und Anwälten, welche in die Betreuung von U.S. Kunden involviert waren, die ihre Einkommen nicht ordnungsgemäss versteuert hatten. Der Schweiz verbleibt die Aufgabe, diese Denunziation gutzuheissen – mehr nicht. Nutzniesser dieser Lösung sind die Chefetagen betroffener Banken, die das Geschäft mit nicht ordnungsgemäss versteuerten Geldern aus den USA gutgeheissen oder gar gefördert haben, jedoch auf der operativen Ebene nicht in dieses Geschäft involviert waren.

Der VSV fordert, dass auch neue Lieferungen von Personendaten über unabhängige Vermögensverwalter, Treuhänder und Anwälte nur im Rahmen eines mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten unter Einbezug der Branchenverbände abgestimmten Verfahrens erfolgen dürfen. Die betroffenen Personen müssen in diesem Verfahren angehört werden und es müssen ihnen Rechtsmittel gegen die Lieferung ihrer Personendaten in die USA zur Verfügung stehen. Die beiden Kammern des Parlaments sind aufgefordert, den Banken den vom Bundesrat beantragten „Persilschein“ zur Herausgabe von Daten über bankexterne Personen erst dann zu erteilen, wenn auch ein angemessenes Verfahren zum Schutz von Personendaten bankexterner Personen gewährleistet ist. Es verletzt die Persönlichkeit der Mitarbeitenden von Vermögensverwaltungs-, Treuhandgesellschaften und Anwaltskanzleien, wenn diesen nicht der gleiche Schutz wie Bankangestellten gewährt wird.

Ein „Deal“, der keiner ist

Als erste Erkenntnis kommt man gar nicht umhin festzustellen, dass es eigentlich gar keinen „Deal“ gibt. Es wurde nicht mehr präsentiert als ein von den USA einseitig abgesteckter Rahmen für die vereinfachte Erledigung von Strafverfahren mittels individueller Vereinbarungen betroffener schweizerischer Banken. Diese haben die Möglichkeit, sich für begangene Verstösse gegen amerikanisches Steuer- und Finanzmarktaufsichtsrecht schuldig zu bekennen. Sie haben einen mit den amerikanischen Behörden auszuhandelnden Ablass zu bezahlen und ihre Mitarbeitenden und die unabhängigen Vermögensverwalter, Treuhänder und Anwälte, mit denen sie zusammengearbeitet haben, zu denunzieren, um so eine weitere Strafverfolgung gegen die Bank zu verhindern. Banken ohne „Sündenregister“ mit amerikanischen Kunden, können ihre Unschuld von den Prüfgesellschaften prüfen lassen und sich, gestützt auf das Prüfungsergebnis, vom U.S. Justizministerium bestätigen lassen, dass es keinen Anlass zur Strafverfolgung gibt.

Von einem „Deal“, dessen Grundlage ein Geben und ein Nehmen ist, kann hier nicht die Rede sein.

Ein „Deal“ für die Chefs

Nehmen alle schweizerischen Banken am Programm des U.S. Justizministeriums teil (wofür die FINMA – wengleich ohne gesetzliche Grundlage – mit Sicherheit besorgt sein wird), werden die vereinbarten Bussen bezahlt und genug Personendaten geliefert, so ist für die Banken und

deren Geschäftsleitungen der Rechtsfriede mit den USA wieder hergestellt. Dieses Resultat soll nicht klein gemacht werden. Ewiges Verhandeln wäre nicht möglich gewesen.

Wem aber nützt dieses Ergebnis? Zunächst dürfte im Verhältnis zu den USA eine Entspannung auf der politischen Ebene eintreten. Das ist sicher gut für den Finanzplatz als Ganzes. Nutzniesser des Deals sind aber auch die obersten Führungsebenen der Banken. Die Führungskräfte der Banken, welche das Geschäft mit nicht ordnungsgemäss versteuerten Geldern aus den USA gutgeheissen oder gar gefördert haben, profitieren mittelbar von diesem Deal. Wer nicht in das operative Geschäft mit „unversteuerten U.S.-Kunden“ eingebunden war, hat gute Chancen, dass sein Name nicht an das U.S. Justizministerium übermittelt wird und profitiert so mittelbar von der strafbefreienden Wirkung des „Deal“ für die am Programm teilnehmende Bank. Einmal mehr haben es die Chefetagen in den schweizerischen Banken geschafft, dass für sie selbst das beste Verhandlungsergebnis rauskommt.

Die Grossen lässt man laufen; aber was geschieht jetzt mit den Kleinen?

Offen bleibt also die Frage, wie gross das Interesse der amerikanischen Strafverfolgungsbehörden an einer weiteren Kriminalisierung von unabhängigen Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten und individuellen Bankangestellten ist.

Geht man davon aus, dass im Rahmen der zahlreichen Selbstanzeigen von amerikanischen Kunden beim Internal Revenue Service die Namen, der die Kunden betreuenden Personen, ohnehin schon genannt wurden, wird die Offenlegung von weiteren Personendaten im Ergebnis wohl keine grosse Welle von Anklagen gegen unabhängige Vermögensverwalter und andere Finanzdienstleister bewirken. Für viele Betroffene bleibt trotzdem eine Unsicherheit. Sie müssen deshalb darüber Klarheit haben, welche Informationen über sie den amerikanischen Justizbehörden zugänglich gemacht werden und allenfalls für strafrechtliche Zwecke gegen sie verwendet werden können. Nur so kann der Einzelne beurteilen, ob, und gegebenenfalls in welchem Ausmass, er von einer möglichen Strafverfolgung betroffen ist und geeignete risikomindernde Massnahmen treffen.

Was keinesfalls toleriert werden kann, ist eine weitere Runde heimlicher Datenlieferungen, wie sie vor eineinhalb Jahren (unter, vom Bundesrat unter Stillschweigen gewährter, Freistellung von der Strafbarkeit) erfolgten. Damals haben 10 der 12 Banken, welche bereits in strafrechtlichen Vorverfahren mit den U.S. Behörden standen, in grossem Stil Personendaten von Mitarbeitenden, unabhängigen Vermögensverwaltern und anderen, in die Kundenbetreuung involvierten, Personen an das amerikanische Justizministerium übermittelt. Der Bundesrat beantragt dem Parlament die Verabschiedung eines „Ermächtigungsgesetzes“, gestützt auf das die Banken völlig frei über die Herausgabe von Daten über in die Geschäftsbeziehungen mit US-Kunden involvierte bankexterne Personen entscheiden können, wenn die Betroffenen informiert werden. Für Angestellte der Banken sind wesentlich weiter gehende Schutzbestimmungen vorgesehen. Für die Angestellten von Anwaltskanzleien und Vermögensverwaltern sollen also keine gleichwertigen Schutzbestimmungen gelten. Diese Personen scheinen für den Bundesrat „Menschen zweiter Klasse“ zu sein.

Auch Mitarbeitende in Vermögensverwaltungsunternehmen und Anwaltskanzleien haben Anspruch auf den gleichen Persönlichkeitsschutz wie Bankangestellte. Wer seine Personalien vor Jahren gegenüber einer schweizerischen Bank bekannt gab, musste nicht damit rechnen, dass diese dem amerikanischen Justizministerium offengelegt werden. Über zukünftige Datenlieferungen muss gegenüber den betroffenen Personen Transparenz herrschen und es muss möglich sein, dass Betroffene den allenfalls in Frage gestellten Schutz ihrer Persönlichkeit in einem rechtsstaatlichen Verfahren durchsetzen können. Der Schutz von in der Schweiz bearbeiteten Personendaten muss in der Schweiz erfolgen und nicht in den USA.

Der VSV fordert, dass hier ein geordnetes Verfahren, in Abstimmung mit den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und unter Einbezug der Berufs- und Branchenverbände der betroffenen Personen, festgelegt wird.